

**1. Änderung der Friedhofsordnung
vom 28.07.2018
für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Lamspringe
in Lamspringe**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Lamspringe am 28.06.2023 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

Die Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Lamspringe vom 28.07.2018 wird wie folgt geändert:

Die Friedhofsordnung wird um den § 15 e ergänzt und erhält folgende Fassung:

**§ 15 e
Urnenwahlgrabanlage mit Platte**

- (1) Urnenwahlgrabstätten mit Platte werden mit einer Grabstelle zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 25 Jahre vergeben.
- (2) Die Urnenwahlgrabstätte ist mit einer Grabplatte von 50 x 40 cm abgedeckt, die mit dem Namen, Geburtsjahr und Sterbejahr versehen wird. Die Beschaffung und das Setzen der Platte erfolgt durch den Friedhofsträger.
- (3) Es besteht die Möglichkeit zwei benachbarte Grabstellen zu erwerben.
Bei der zweiten Beisetzung werden beide Grabstellen an die Ruhezeit angepasst.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für die Urnenwahlgrabanlage auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

Artikel 2

Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Lamspringe, den 29.06.2023
Der Kirchenvorstand:
S. Paul P.
Vorsitzende



Armin Herd
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 14.08.2023
Ev.-luth. Kirchenkreis Hi Lu - Hf
Der Kirchenkreisvorstand
Im Auftrag:
[Signature]
Bevollmächtigter

